



Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder!

Altlandsberg, 7. Juli 2017

Mitglieder-Info 05/2017

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

im Rahmen des Rundschreibendienstes für unsere Verbandsmitglieder möchten wir Sie im Folgenden über verbandliche Aktivitäten der letzten Wochen sowie ausgewählte Sachverhalte in Kenntnis setzen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle in Kenntnis setzen, dass im Zuge der Umsetzung unserer Aktivitäten zum Verbandszusammenschluss alle künftigen Verbandsrundschreiben in einem einheitlichen Format unter unserem neuen Verbandsnamen „**Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.**“ herausgegeben werden. Damit soll ein einheitlicher Informationsstand aller Verbandsmitglieder unter Berücksichtigung der jeweils wichtigen regionalen Aspekte gewährleistet werden.

1. Verbandsinterna / Verbandsinformationen

1.1. Verbandszusammenschluss ist notariell beglaubigt

Am 30. Mai 2017 wurde nach vielen Verzögerungen und Schwierigkeiten der Verbandszusammenschluss der Agroservice & Lohnunternehmerverbände Nordost e. V. und Sachsen/Thüringen e. V. mit dem Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e. V. zum „**Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.**“ durch den Notar Curd-Stefan Zeiler in Weida (Thüringen) notariell beglaubigt.

Die Urkunden wurden durch den Notar ausgefertigt und bei den zuständigen Registergerichten zur Eintragung in das Vereinsregister eingereicht. Wenn von dort keine Einwände kommen, ist der Verbandszusammenschluss rückwirkend zum 1. Januar 2017 vollzogen.

Wir werden Sie über den Fortgang der Dinge auf dem Laufenden halten.

1.2. Fachreise 2017

Im Zeitraum vom 8. bis zum 16. Juni 2017 hat unsere diesjährige Fachreise nach Österreich/Ungarn stattgefunden. An dieser haben 25 Personen teilgenommen. Darunter waren drei Teilnehmer, die nicht unserem Verband angehörten.

Die durch den Reiseveranstalter LandLust Reisen organisierte Tour hat den Teilnehmern vielfältige Eindrücke vermittelt.

Wir bedanken uns bei den besuchten Unternehmen für die gewährte große Gastfreundschaft.

Für das Jahr 2018 sollen zwei Reiseangebote (Portugal und Peru) eingeholt werden. Einen entsprechenden Beschluss hat das Verbandspräsidium am 4. Juli 2017 gefasst.

Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Telefon: 033438 66048
Fax: 033438 66227

1.3. Fachausschuss Getreide/Ölfrüchte am 13. Juni 2017

Das laut verbandlichem Arbeitsplan ursprünglich für den 29.06.2017 geplante Vorerntegespräch des Fachausschusses Getreide/Ölfrüchte musste kurzfristig auf den 15. Juni 2017 vorgezogen werden.

Besucht wurden die Ölmühle der Glencore Magdeburg GmbH sowie die Magdeburger Getreidegesellschaft mbH in Vahldorf.

1.4. Getreidehandelstag auf Burg Warberg

Der diesjährige Getreidehandelstag als gemeinsame Veranstaltung der Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V., des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V., des Deutschen Verbandes Tiernahrung e. V., des Verbandes Deutscher Mühlen e. V. sowie des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. hat am 20./21. Juni 2017 auf Burg Warberg stattgefunden.

Dort sprachen u. a. der Präsident der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V., Herr Bartmer, zu den 10 Thesen der DLG zur Landwirtschaft 2030 und Herr Prof. Dr. Grethe von der Humboldt-Universität Berlin zur Agrarpolitik nach 2020. Weitere Themen waren der Austritt Großbritanniens aus der EU, mögliche Auswirkungen der neuen Dünge-VO auf die Getreidequalitäten sowie aktuelle Marktfragen zum Beginn der anstehenden Ernte.

1.5. Arbeitskreis Nachwuchsführungskräfte des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes auf Exkursion

Eine Exkursion führte die Mitglieder des Arbeitskreises Nachwuchsführungskräfte des in ganz Ostdeutschland tätigen Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. am 22. und 23. Juni 2017 nach Thüringen.

Treffpunkt war am Vormittag des 22. Juni die Mörsdorfer Agro-Service GmbH in Mörsdorf, wo unser Präsidiumsmitglied Klaus Scheibe die Teilnehmer in seinem Unternehmen begrüßte. Gleich danach ging es zu einem Feld, wo die umweltschonende Gülleausbringetechnik des Unternehmens beim Einsatz erlebt werden konnte. Durch das direkte Einbringen der Gülle in den Boden ist die Geruchsbelästigung nur gering und die Nährstoffausnutzung hoch. Anschließend fuhren die Teilnehmer zu einem Technikstützpunkt, wo Klaus Scheibe nach einem Thüringer Mittagsimbiss die Entwicklung seines Unternehmens von den schwierigen Anfängen bis zur Gegenwart schilderte. Es gehört heute zu den führenden Unternehmen auf dem Gebiet der Ausbringung organischer Dünger.

Nach einer Fahrt zum Agrarzentrum Neustadt/Orla der RWZ Rhein-Main e.G. in Neustadt/Orla stellte Geschäftsführer Kevin Gerlach, selbst Mitglied im Arbeitskreis Nachwuchsführungskräfte, sein Unternehmen vor. Wesentliche Bereiche sind die Getreideannahme und -lagerung, der Handel, die Lagerung und Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ein Landmarkt.

Anschließend fuhren die Teilnehmer zum Waldhotel am Stausee Hohenwarte und erholten sich bei einer Bootsfahrt. Am Abend wurde im Rahmen einer Beratung Arbeitskreises Nachwuchsführungskräfte Mario Hoppe, ACZ Mieste, zum neuen Sprecher des Arbeitskreises gewählt. Nach dem Abendessen gab es noch einen langen Erfahrungsaustausch unter Fachkollegen.

Am Vormittag des 23. Juni hielt Herr Sebastian Persinski, Jurist beim Bundesverband Lohnunternehmen, einen Vortrag zum Thema „Straßenverkehrsrecht – vom Güterkraftverkehrsgesetz bis zur Maut“, dem eine rege Diskussion folgte. Die Präsentation des Vortrages wurde nach der Veranstaltung an alle Lohnunternehmer unseres Verbandes und die Mitglieder des Arbeitskreises versandt.

Nach dem Vortrag fuhren die jungen Kollegen zur Lobensteiner Landhandels- und Dienste GmbH in Saalburg-Ebersdorf, dem Unternehmen unseres Verbandspräsidenten Wolfgang Wildt. Dieser stellte bei einem Rundgang sein Unternehmen vor – Schwerpunkte sind der Handel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und deren Ausbringung,

Werkstattleistungen und standortbedingt der Holztransport. Beim Mittagessen im Betrieb stellte Wolfgang Wild die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand seines Unternehmens vor.

Danach begaben sich die Exkursionsteilnehmer auf die Heimreise. Sie schätzten die Exkursion als sehr interessant ein und beschlossen, sich im Juni 2018 in Mecklenburg wieder zu einer Exkursion zu treffen.

Wir bedanken uns auch im Namen der Exkursionsteilnehmer bei den gastgebenden Unternehmen für die Bereitschaft, uns Ihre Betriebe vorzustellen und für die Gastfreundschaft. Ebenso bedanken wir uns bei Herrn Persinski für seinen interessanten Vortrag.

1.6. Präsidiumssitzung am 4. Juli 2017

Am 4. Juli 2017 ist das neu gewählte Präsidium des „Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e. V. i. G.“ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Im Folgenden erhalten Sie einen umfangreichen Auszug aus dem Protokoll der Präsidiumssitzung:

➤ **Auswertung des 20. Verbandstages des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen e. V. am 26./27.01.2017**

Anhand des Protokolls des 20. Verbandstages am 26./27.01.2017 wurde seitens der Verbandsgeschäftsführung ein insgesamt zufriedenstellendes Resümee des Verbandstages gezogen. Die Präsidiumsmitglieder äußerten sich kritisch über die nicht ausreichende Beteiligung der Mitgliedsunternehmen am Verbandstag sowie den Mitgliederversammlungen der beiden Regionalverbände.

Anschließend wurde die Vorbereitung des 1. Verbandstages des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e. V. i. G. besprochen.

Festlegungen:

- *Der Verbandstag des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e. V. i. G. wird für den 25./26. Januar 2018 einberufen.*
- *Die Geschäftsstelle wird beauftragt, ein geeignetes Tagungshotel am südlichen Berliner Ring zu buchen.*
- *Tagungsprogramm:*

25. Januar 2018

13.00 Uhr	1. Verbandstag des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. i.G.
ab 14.30 Uhr	Workshops/Posterausstellung der Fördermitglieder
19.30 Uhr	Abendveranstaltung

26. Januar 2018

8.30 – ca. 12.30 Uhr	Vortragsveranstaltung mit folgenden Themen:
	- Agrarpolitik nach der Bundestagswahl
	- IT-Sicherheit/Datenschutz
	- Gesundheitsschutz im Managementbereich

➤ **Aufgaben-/Funktionsverteilung im Präsidium**

Dem Präsidium lag eine Aufstellung über den derzeitigen Stand der Aufgaben-/ Funktionsverteilung im Verbandspräsidium vor. Diese wurde diskutiert und präzisiert.

Noch offen ist ein Vorschlag für die Besetzung eines Vorstandspostens bei der Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V.

➤ **Umsetzung des verbandlichen Arbeitsplanes 2017 / Fachreise 2018**

Arbeitsplan 2017

Die Geschäftsführer unterrichteten das Präsidium über die erfolgte Umsetzung der im Arbeitsplan 2017 für das 1. Halbjahr 2017 festgelegten Aktivitäten. Die für das 2. Halbjahr 2017 geplante Unternehmerreise findet vom 4. bis zum 7. Oktober 2017 nach Polen (Schlesien) statt.

Als Ziel der Lohnunternehmerexkursion am 24. Oktober 2017 wird die Annaburger Nutzfahrzeug GmbH festgelegt und die Verbandsgeschäftsführung mit der Organisation der Exkursion beauftragt.

Den Teilnehmern wird fakultativ am Abend des 24.10.2017 eine Weinverkostung in Jessen sowie am Vormittag des 25.10.2017 ein Unternehmensbesuch der Agrodienst e. V. in Jessen angeboten.

Fachreise 2018

Nach Diskussion diverser Vorschläge für die Durchführung einer verbandlichen Fachreise im Jahr 2018 sollen den Mitgliedsunternehmen 2 Vorschläge unterbreitet werden:

- Rundreise Portugal, Juni 2018, 7 – 9 Tage
- Fernreise nach Peru, Mai/Juni 2018.

➤ **Finanzplanung 2017 / Mitgliederangelegenheiten**

Finanzplanung 2017

Das Präsidium wurde über den derzeitigen Stand der Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes informiert.

Gegenwärtig werden noch bestehende Altkonten auf das neue Konto bei der Deutschen Kreditbank AG eingezogen bzw. werden die Konten bei der Berliner Sparkasse aufgelöst.

Daran anschließend erfolgt die durchgehende Vereinheitlichung der Kostenstellenrechnung.

Mitgliederangelegenheiten

1. Das Präsidium nimmt die Kündigung der Mitgliedschaft der BayWa AG für die Niederlassung in Oschatz zur Kenntnis. Das Unternehmen wird über die satzungsgemäßen Kündigungsfristen informiert.
2. Das Präsidium wird über die Einstellung der Geschäftstätigkeit der LHD Landhandel Demmin GmbH zum 30.06.2017 in Folge der Übernahme durch die Beiselen GmbH in Kenntnis gesetzt.
3. Herr Uwe Hartfiel, wohnhaft 16321 Bernau bei Berlin, hat eine Beitrittserklärung als Einzelmitglied im Fördermitgliederbereich abgegeben.

Festlegung:

Das Präsidium bestätigt die Beitrittserklärung von Herrn Hartfiel.

4. Das Präsidium wird über die Insolvenz der Landwaren Prenzlau Handels- und Dienste GmbH informiert.
Der ausstehende Mitgliedsbeitrag für das 1. Halbjahr 2017 wird als Forderung beim Insolvenzverwalter angemeldet.

➤ **Auswertung der BLU-Bundesversammlung sowie der BVA-Vorstandssitzung/ Mitgliederversammlung**

Anhand des Protokolls der Bundesversammlung des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. am 07./08. März 2017 wird das Präsidium durch Herrn Conrad über die dort diskutierten Themen sowie getroffenen Festlegungen informiert.

Verbandspräsident Wolfgang Wildt wertet anschließend die Vorstandssitzung sowie die daran anschließende Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) aus.

➤ **Stand der Aktivitäten zum „LKW-Kartell“**

Herr Dr. Schulz berichtet über die mit großer Unterstützung durch den Bundesverband Lohnunternehmen e. V. in Zusammenarbeit dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. geplanten Aktivitäten zur Durchsetzung möglicher Schadenersatzansprüche aus dem „LKW-Kartell“.

Eine Übersicht über die von den betroffenen Verbandsmitgliedern erfolgte Beteiligung zur Anmeldung von Schadenersatzforderungen liegt zur Zeit noch nicht vor.

2. Düngung/Pflanzenschutz

2.1. Düngung

2.1.1. Koalition einigt sich auf Stoffstrombilanzverordnung

Die Bunderegierung hat sich nach intensiven Beratungen auf noch letzte, offene Punkte bezüglich der Umsetzung der im Düngegesetz geregelten Einführung einer Stoffstrombilanz ab dem Jahr 2018 geeinigt.

Die jetzt getroffene Regelung sieht vor, den geplanten 20 %-Abzug für Messungenauigkeiten bei der vorgeschriebenen Erfassung von Nährstoffgehalten zu streichen. Statt-dessen soll ein Toleranzwert von 10 % auf den Bilanzüberschuss gelten. Ebenfalls auf 10 % festgelegt werden sollen die anrechenbaren Grobfuttermittelverluste.

Ferner ist die Klarstellung vorgesehen, dass auch für Biogasanlagen die Nährstoffströme erfasst werden müssen. Vorgesehen ist jetzt, die Bewertung der Stoffstrombilanz zunächst bis Ende 2022 zu befristen. Spätestens 2021 soll die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht über deren Auswirkungen vorlegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen in eine Weiterentwicklung der Vorschriften einfließen, die dann ab dem Jahr 2023 gelten sollen.

Die Abstimmung im Bundestag soll noch in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause erfolgen, dann kann der Bundesrat die Stoffstrombilanzverordnung am 7. Juli oder 22. September endgültig verabschieden.

Politik zeigt sich mehrheitlich zufrieden – Verbände sehen das neue Bilanzierungsverfahren weiterhin kritisch

Der agrarpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, erklärte, dass mit dem erzielten Kompromiss keine Verschärfung von Regelungen der Düngeverordnung einhergehe. Die vorgesehene vierjährige Einführungsphase müsse dazu genutzt werden, die bürokratischen Auswirkungen der Regelungen zu prüfen.

SPD-Agrarsprecher Dr. Wilhelm Priesmeier bewertet die jetzt getroffene Regelung als einen tragfähigen Kompromiss. Damit werde es den Landwirtschaftsbetrieben ermöglicht, „ehrliche“ Bilanzen für ihre Nährstoffströme vorzulegen. Außerdem biete sich dem Agrarsektor die Chance, klar und transparent seinen Umgang mit der Umwelt darzustellen.

Der Bauernverband kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die Stoffstrombilanz nach wie vor ein kompliziertes Verfahren darstelle. Demnach komme auf viele landwirtschaftliche Betriebe ein erheblicher zusätzlicher Aufwand zu, zumal an der Pflicht zur Erstellung einer Feld-Stall-Bilanz festgehalten werde. Unzureichend sei die Folgenabschätzung des neuen Bilanzierungsverfahrens für die Betriebe anhand von Beispielrechnungen. Daher sei noch nicht abschließend geklärt, wie sich die Stoffstrombilanzverordnung auf die erst kürzlich beschlossene Novelle der Düngeverordnung auswirken werde.

Der BVA begrüßt grundsätzlich die Beschlussfassung der Koalition zur Stoffstrombilanzverordnung vor dem Hintergrund der Planungssicherheit für die Landwirtschaft. Ferner hat der BVA in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits Mitte Mai deutlich gemacht, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden sollen. Dabei ist aus Sicht des BVA aber auch entscheidend und schließt sich damit den Forderungen des DBV an, dass die konkrete Ausgestaltung der Bilanzierung zu einem praktikablen Ergebnis führen muss. Der bürokratische Aufwand für die betroffenen Betriebe muss in einem überschaubaren Rahmen liegen. Dementgegen steht aus Sicht des BVA aber die Entscheidung der Koalition, an der Differenzierung des Rohproteingehaltes festzuhalten. Demnach bietet die vorgesehene vierjährige Einführungsphase die Chance, die bürokratischen Auswirkungen der Regelungen entsprechend zu prüfen.

2.1.2. EU-Umweltausschuss

Votum für strengere Cadmium-Grenzwerte im Dünger

Die in Düngemitteln zugelassene Menge an Cadmium soll nach dem Willen des Umweltausschusses des Europäischen Parlamentes (ENVI) zunächst auf 60 mg/kg festgelegt werden und drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung auf 40 mg/kg und nach 9 Jahren auf 20 mg/kg gesenkt werden. Die Abgeordneten haben damit den Vorschlag der Kommission noch verschärft. Ursprünglich war die Absenkung des Grenzwertes auf 20 mg/kg erst zwölf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen. Der Beschluss fiel am 30. Mai in einer ENVI-Ausschuss-Sitzung.

Darüber hinaus fordert der Umweltausschuss eine exakte Cadmium-Gehaltsangabe in mg/kg P₂O₅, bei weniger als 20 mg/kg eine Kennzeichnung „Geringer Gehalt an Cadmium“. Bei unter 5 mg soll ein „Grünes Label“ auf den niedrigen Gehalt hinweisen. Farbliche Unterschiede der Deklaration sollen den Verbraucher beim Einkauf damit auf die Höhe des Cadmiumgehaltes aufmerksam machen. Darüber hinaus beschloss der

Umweltausschuss eine Senkung der Grenzwerte für Perchlorat und Blei von 150 auf 20 mg/kg Trockenmasse sowie bei Arsen von 60 auf 20 mg/kg Trockenmasse. Sollte die ENVI-Stellungnahme im Plenum des Europäischen Parlamentes genehmigt werden, wären in wesentlichen Phosphat-Abbaugebieten wie Tunesien und Marokko enorme Investitionen notwendig, um den Cadmiumgehalt auf technischem Wege zu senken und die Grenzwerte einzuhalten. Russisches Phosphat erfüllt diese Standards auf Grund dortiger Phosphat-Vorkommen, die nur unwesentliche mit Cadmium belastet sind.

In der Diskussion auf EU-Ebene wird angeführt, dass die Festlegung von Cadmium-Grenzwerten in der EU auch geopolitische Auswirkungen im Verhältnis zu Nord- und Westafrika und auf die schwierigen diplomatischen Beziehungen zwischen Russland und der EU haben könnte. Große Teile der Phosphatvorkommen finden sich in Lagerstätten in unsicheren Regionen bzw. Krisenregionen. Der führende Ausschuss im Europäischen Parlament – Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) - wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 über die Änderungsanträge abstimmen, bevor das Europäische Parlament voraussichtlich im September 2017 sein Votum abgibt.

2.1.3. Düngemittel: Preisindex auf 10-Jahres-Tief

Das große Angebot zeigt beim Dünger seine Wirkung und folgt den Marktgesetzen. Der Preisindex für die wichtigsten Düngersorten am Weltmarkt lag Mitte des Jahres auf dem niedrigsten Stand seit zehn Jahren.

Auf der Produktionsseite ist der internationale Düngemarkt geprägt von wachsenden Überkapazitäten der Hersteller und gesunkenen Produktionskosten. Das zeigt sich deutlich am Preis für Stickstoffdünger auf Basis von Erdgas. Gleichzeitig hat der Kapazitätsausbau gerade bei Stickstoffdüngern und insbesondere bei Harnstoff stattgefunden.

Beim Düngergeschäft steht jetzt nur KAS für die Grünlanddüngung im Vordergrund. Bei den übrigen Düngersorten beziehen sich die Einkäufe schon auf die kommende Saison. Die Preise für Dünger sind nochmals zurückgegangen. Auf dem europäischen Markt wirkt eine schwächere Nachfrage, eine hohe Produktion und der feste Eurokurs auf die Harnstoffpreise. Das kommt in der Landwirtschaft so an, dass Stickstoffdünger nur verhalten gekauft werden, aus Vorsicht, falls die Preise weiter fallen.

Bei den schwefelhaltigen Düngern ist der Preisnachlass in Gefahr. Es wird zunehmend von einer begrenzten Verfügbarkeit gesprochen. Das trifft auch für Kali zu. Für KAS werden hier und da bereits etwas höhere Kurse herausgestellt. DAP bewegen sich auf dem erreichten Preisniveau. *agt*

2.1.4. Neuigkeiten beim Ausbau des Händlernetzes von Vredo: Agravis Technik Sachsen-Anhalt/Brandenburg GmbH wird neuer Vertriebspartner

Seit Mai 2017 ist die Agravis Technik Sachsen-Anhalt/Brandenburg Händler für Vredo-Produkte und wird auch den Service im Verkaufsgebiet übernehmen.

Uwe Hartfiel ist der zuständige Produktionsspezialist und wird an elf Standorten die Kunden über Vredo-Produkte beraten.

2.1.5. Gülleanlagen: Was ab 1. August nicht mehr rein darf

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) weist darauf hin, dass:

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und vollständig am 1. August 2017 in Kraft tritt. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt bundesweit die technischen Anforderungen sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Bestimmungen für Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Festmist von Bedeutung.

Der § 2 (13) definiert Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen. Neben

den flüssigen Stoffen Jauche, Gülle und Silagesickersäfte werden über den Begriff der vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffe in § 62 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch feste Stoffe einbezogen.

Der § 2 (13) enthält im Wortlaut folgende Formulierungen:
„Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Diese Aufzählung ist abschließend, so dass andere Stoffe ab dem 1. August 2017 nicht mehr in JGS-Anlagen eingeleitet werden dürfen. Darunter fallen dann beispielsweise Abwässer aus der Milchproduktion oder der Abluftreinigung. Nach Ansicht der KTBL-Arbeitsgemeinschaft „Standortentwicklung und Immissionsschutz“ sind neben der ordnungsgemäßen Lagerung dieser Stoffe auch die offenen Fragen zur Verwertung bzw. zur Entsorgung rechtssicher zu klären.

2.2. Pflanzenschutz

2.2.1. Bundestag: Agrarausschuss lehnt Anträge gegen Pflanzenschutz ab

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 18/7240, 18/12382 sowie ein Verbot von Bienengiften 18/12384 in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten und abgelehnt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten unter anderem gefordert, dass ein Pflanzenschutzmittel-Reduktionsprogramm eingeführt werden soll, das die Landwirtschaft langfristig in die Lage versetzen sollte, weitestgehend ohne Pflanzenschutzmittel auszukommen. Darüber hinaus sollte ein Maßnahmenpaket erstellt werden, um den Einsatz des Wirkstoffes Glyphosat in Unkrautvernichtungsmitteln in der Landwirtschaft zu beenden.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte in der Beschlussempfehlung (18/12980) fest, dass Pflanzenschutzmittel dann angewendet würden, wenn es nötig sei. Sie dienen dem Schutz der Pflanzen und ihre Anwendung erfolge bedarfsgerecht. Die Aussagen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass ein Anstieg im Pflanzenschutzmittelverbrauch zu verzeichnen sei, seien so nicht haltbar. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass die Bundesregierung bereits 2013 den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) beschlossen habe. Mit ihm würden die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen möglichen Risiken weiter reduziert.

In einem öffentlichen Workshop des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Juni 2016 wären die Teilnehmer einvernehmlich zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das Gesamtkonzept des NAP zielführend sei, den nachhaltigen Pflanzenschutz zu fördern. Die Grünen hatten in dem Antrag kritisiert, dass sich der Nationale Aktionsplan als wirkungslos erwiesen habe und ein Rückgang der biologischen Vielfalt zu verzeichnen sei. Die Fraktion der CDU/CSU führte weiter aus, dass die EU-Kommission zudem die von Deutschland durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse als positiv und beispielhaft bewertet habe. Der risikobasierte Ansatz des NAP

sei demnach richtig und die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN propagierte Mengensteuerung der falsche Weg. Zudem müsse zur Kenntnis genommen werden, dass im Bereich der biologischen Vielfalt in Deutschland viele Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht worden seien.

Strategien für zielgerichteten Pflanzenschutz verfolgen

Die Fraktion der SPD betonte, viele Forderungen in den Anträgen seien richtig und wichtig. Allerdings hält sie den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Weg einer Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in der Praxis für nicht umsetzbar. Es könne nicht das alleinige Ziel sein, die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel einfach zu reduzieren, sondern es müsse die Strategie verfolgt werden, mit den eingesetzten Mitteln zielgerichteter zu arbeiten. Hierfür werde mehr Forschung für die Entwicklung neuer Wirkstoffe und von Alternativen zu den bisherigen Pflanzenschutzmitteln sowie mehr Personal bei den hiesigen Zulassungsbehörden benötigt, damit Anträge für neue Wirkstoffe schneller bearbeitet werden könnten als bisher. Bei der Verwendung von Glyphosat könne der „Schalter“, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, nicht sofort umgelegt werden, sondern es werde ein längerfristiger Ausstiegsplan benötigt, der den Landwirten Verlässlichkeit biete. Für die private und kommunale Anwendung forderte die SPD hingegen ein sofortiges Anwendungsverbot.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte, Deutschland habe einen deutlichen Rückgang von Insekten zu verzeichnen. Hierbei stünden Pflanzenschutzmittel zu Recht im Zentrum der Betrachtung. Bei ihrer Anwendung müsse es zu einem Paradigmenwechsel kommen.

2.2.2. Neonicotinoide: EU-Umweltausschuss bestätigt Verbot

Der Umweltausschuss des Europaparlaments hat am 22.06.2017 drei Anträge, die als Ziel die Aufhebung des Verbotes von Neonicotinoiden hatten, abgelehnt.

Nach der Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dass der Einsatz der drei Neonicotinoiden Clothianidin, Imidacloprid und Thiametoxam ein Risiko für Bienen darstellt, hat die Europäische Kommission 2013 die Verwendung eingeschränkt.

Die Landwirte erklärten, dass das Verbot sich negativ auf ihre Einkommen ausgewirkt habe und insgesamt mehr Pestizide verwendet werden müssten, um den Verlust der Neonicotinoide auszugleichen. Die Pflanzenschutzmittelindustrie wies darauf hin, dass Faktoren wie Lebensraumverlust und Krankheiten die Bienen stärker als Neonicotinoide bedrohen würden.

43 Abgeordnete lehnten die Vorschläge der Abgeordneten Julie Girling, eine britische Abgeordnete der Europäischen Konservativen ab, das Moratorium sowohl auf Clothianidin als auch auf Thiametoxam aufzuheben, während acht dafür stimmten. Die gleiche Anzahl von Abgeordneten stimmte auch dafür, das Moratorium für Imidacloprid aufrecht zu erhalten, während 9 Abgeordnete für eine Aufhebung votierten.

3. Meldungen zur Ernte

Geringere russische Getreideernte erwartet

Das Moskauer Agrarministerium teilte mit, dass die russische Getreideernte mit 100 Mio. t für 2017 aufgrund ungünstigen Wetters im Frühjahr voraussichtlich deutlich geringer ausfallen wird als 2016. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 20,7 Mio. t oder 17 %. Insgesamt wurde auf der Anbaufläche der einzelnen Getreidearten Sommergetreide auf insgesamt 30,8 Mio. ha oder 99,2 % der geplanten Fläche ausgesät. Davon entfallen 13,1 Mio. ha auf Sommerweizen, nach 13,6 Mio. ha im Vorjahr. Sommergerste wurde auf 7,5 Mio. ha ausgesät; das sind 300 000 ha weniger als 2016. Für Mais rechnet das russische Agrarministerium mit 3 Mio. ha, das entspricht einer Zunahme von 200 000 t. Der Anbau von Buchweizen weitete sich um mehr als 400 000 ha oder fast ein Drittel auf 1,4 Mio. ha aus.

Ukrainische Wintergerstenernte hat begonnen

Am ersten Tag der ukrainischen Ernte mit Start zum 22.06. wurden 780 ha Wintergerste gedroschen. Die bislang erzielten Durchschnittserträge liegen bei 31,4 dt/ha und damit leicht über dem langjährigen Durchschnitt. Die gesamte Getreidefläche soll in diesem Jahr 14,3 Mio. ha betragen, davon sind 6,3 Mio. ha Weizen, 4,5 Mio. ha Mais und 2,6 Mio. ha Gerste. Das staatliche Wetteramt rechnet mit einem Ertrag von 59 Mio. t aus und liegt damit deutlich unter dem Rekordergebnis des Vorjahres in Höhe von 66 Mio. t.

Vierte DRV-Ernteschätzung: Getreide- und Rapserte leicht über Vorjahresniveau

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) geht in seiner Schätzung für Juni von einer Getreideernte in Höhe von gut 45,8 Mio. t aus. Diese Prognose liegt leicht über dem Vormonatwert von 45,4 Mio. t und dem enttäuschenden Vorjahresergebnis von 45,3 Mio. t.

Beim Weizen erwartet der DRV derzeit eine Erntemenge leicht über dem Vormonat von 25,2 Mio. t. Das Vorjahresergebnis wird um 3 % überschritten. Bei Wintergerste geht der Verband weiterhin von einer Ernte in Höhe 8,7 Mio. t aus (-2,3 % zum Vj.). Beim Roggen erwartet der DRV unverändert auf einer Anbaufläche von 538.000 ha ein Ergebnis von knapp drei Mio. t. Die Sommergerste wird weiterhin bei 1,9 Mio. t gesehen.

Beim Körnermais geht der DRV wie im Vormonat angesichts der geringeren Anbaufläche als 2016 von gut 3,7 Mio. t aus (-5,7 % zum Vj.). Beim Raps hat der DRV seine Prognose im Vergleich zum Vormonat leicht angepasst und geht von einer Ernte in Höhe von knapp 4,8 Mio. t aus. Das Vorjahresergebnis von 4,6 Mio. t wird damit nur leicht übertroffen.

Europaweit wird derzeit mit 305 Mio. t eine leicht überdurchschnittliche Getreideernte erwartet. Weltweit wird allerdings erneut und damit zum fünften Mal in Folge mit einer Rekordernte von mehr als 2 Mrd. t gerechnet.

Tallage: Hitze und Trockenheit beeinflussen EU-Weizenernte

Das französische Analystenhaus Tallage hat seine Prognose für die Getreideernte in der EU 2017/18 im vierten Monat in Folge gesenkt. Die Analysten gehen in ihrem monatlichen Bericht „Stratégie Grains“ jetzt von 298,5 Mio. t (Mai: 301,6 Mio. t) Getreide aus. Im Einzelnen erwartet Tallage 58 Mio. t (Vormonat 59,6 Mio. t) Gerste in der EU, sowie 60 Mio. t (Vormonat 60,1 Mio. t) Mais. Die EU-Weichweizenernte sehen die Franzosen nun bei 141,6 Mio. t (Vormonat 142,7 Mio. t.) Einen der Hauptgründe sehen die Franzosen in der vielfach in Europa herrschenden Trockenheit mit überdurchschnittlich hohen Temperaturen.

Mais: Ukraine steigert Export

Die Ukraine hat ihren Maisexport erhöht, teilte das Kiewer Landwirtschaftsministerium mit. Demnach beliefen sich die betreffenden Exporte im Mai 2017 auf 2,66 Mio. t; das waren 36,1 % mehr als im Vormonat. Für die ersten fünf Monate des laufenden Jahres summieren sich die Maisausfuhren auf insgesamt 11,86 Mio. t. Der wichtigste Auslandskunde war dem Ministerium zufolge Ägypten mit einer Abnahmemenge von 2,14 Mio. t, gefolgt von den Niederlanden mit 1,48 Mio. t sowie Spanien mit 1,34 Mio. t. Das amerikanische Landwirtschaftsministerium (USDA) geht in seinem aktuellen Bericht zum Getreidemarkt davon aus, dass die Ukraine in der Saison 2016/17, die im September endet, insgesamt 19 Mio. t Mais exportieren wird. Der Bestand an Mais lag in den Landwirtschaftsbetrieben und bei den Verarbeitern am 1. Mai nach Angaben des Kiewer Agrarressorts bei insgesamt 6,51 Mio. t; das waren 55,7 % mehr als ein Jahr zuvor.

USDA: Weltweite Weizenvorräte steigen auf Rekordniveau

Das amerikanische Landwirtschaftsministerium USDA hat seine aktuelle Prognose für die weltweite Weizenproduktion in der Saison 2017/18 angehoben und zwar um 1,7 Mio. t

auf 739,5 Mio. t. Die Schätzung für die EU reduzierte das USDA leicht auf 150,8 Mio. t und liegt damit aber immer noch 4 % über dem Ernteergebnis des Vorjahres.

Die Schätzung für die weltweiten Weizenlagerbestände zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017/18 gegenüber der Vormonatsschätzung hat der USDA ebenfalls um 2,9 Mio. t erhöht auf die Rekordmenge von 261,2 Mio. t.

Nach den vorliegenden Zahlen steigen demnach die Weizenlagerbestände seit dem Wirtschaftsjahr 2012/13 kontinuierlich an. Im Jahr 2012/13 hatten die weltweiten Weizenlagerbestände einen niedrigeren Stand erreicht mit 175,83 Mio. t, der mittlerweile aber um gut 50 % angestiegen ist.

Für Mais erwartet das US-Agrarministerium in der kommenden Saison 2017/18 weltweit eine Ernte in Höhe von 1,032 Mrd. t. Damit hat das USDA in seiner zweiten Prognose für das kommende Wirtschaftsjahr seine Aussichten nur um 1,8 Mio. t nach unten korrigiert. Dies beruht vor allem auf der geringeren Ernteerwartung in der EU mit einer Maisernte von 62 Mio. t. Den weltweiten Verbrauch für 2017/18 sehen die US-Analysten bei 1,062 Mrd. t und damit gut 30 Mio. t über der Produktion. Die weltweiten Bestände am Ende der kommenden Saison schätzt das US-Agrarministerium auf 194,3 Mio. t.

Für die aktuelle Saison 2016/17 hat das USDA die weltweite Ernteschätzung noch einmal auf 1,067 Mrd. t heraufgesetzt. Die weltweiten Endbestände für die laufende Saison sollen demnach bei 224,6 Mio. t liegen.

Bei der Sojaproduktion rechnet das USDA in seinem aktuellen Bericht weiterhin mit 115,8 Mio.t. Die weltweite Sojaproduktion für 2016/17 schätzt das USDA noch einmal um 3,3 Mio. t höher auf jetzt 351,3 Mio. t. Die globale Sojaproduktion für 2017/18 selbst bleibt bei 344,7 Mio. t. Angesichts der höheren Anfangsbestände steigen die prognostizierten Endbestände für 2017/18 aber von 88,8 Mio. t auf 92,2 Mio. t an.

EU-Ernte 2017: Getreidemengen unter dem 5-Jahres-Schnitt

Die europäischen Agrar- und Genossenschaftsverbände Copa und Cogeca gehen davon aus, dass die EU-Getreideproduktion 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozent ansteigen wird. Mit 298 Mio. t soll die diesjährige Getreideernte jedoch unter 300 Mio. t liegen. Damit bleibe sie unter dem Fünf-Jahres-Durchschnitt. Hauptursache für den im Vorjahresvergleich leichten Zuwachs sind demnach günstigere Witterungsbedingungen in manchen Mitgliedstaaten als 2016.

Überhangbestände bezweifelt

Allerdings waren nach den Angaben der Agrarverbände einige Staaten - darunter insbesondere Frankreich und die Länder Südeuropas - in diesem Jahr von Frost und Trockenheit betroffen. Die Wetterschwankungen sollen sich voraussichtlich auf die Qualität der EU-Produktion auswirken. Günstige Aussichten in den USA, Kanada und Kasachstan könnten aus Sicht der Verbände zudem das Marktgleichgewicht beeinträchtigen.

Die Lagerbestände an Getreide blieben jedoch gering und die Landwirte zweifelten an der Korrektheit der Höhe der Überhangbestände in der EU, da der Viehzuchtsektor Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Mengen habe, sagte der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Getreide“ von Copa und Cogeca, Max Schulman, in Brüssel.

Ölsaatenproduktion in der EU steigt

Nach den jetzt von Copa und Cogeca veröffentlichten neuesten Zahlen soll die EU-Ölsaatenproduktion 2017 aufgrund günstiger Witterungsbedingungen gemessen am Vorjahr um 1,6 Prozent zulegen. Wie der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ölsaaten von Copa und Cogeca, Mike Hambly, in Brüssel erläuterte, ist 2017 in der Gemeinschaft mit einer Ernte von 32,2 Mio. t zu rechnen.

Die EU-Rapsproduktion erreicht demnach wieder einen Durchschnittswert von 21 Mio. t. Damit sei den Viehhaltern eine gute Futtermittellieferung ihrer Tiere mit Eiweißpflanzen garantiert, stellte Hambly fest.

Aufgrund der besseren Wetterbedingungen im Winter habe sich die Produktion dieses Jahr in Richtung Winterraps verschoben, berichten die Agrarverbände. Dies erkläre die höheren Produktionsmengen und die höheren Erträge.

Die Erzeuger werden dennoch durch die niedrigen Preise und die in Folge der Aussetzung der Saatgutbeizung mit Neonicotinoiden hohen Produktionskosten unter Druck geraten, befürchten Copa und Cogeca. Dementsprechend seien die Anbauflächen für Ölsaaten nicht gestiegen. Ohne Neonicotinoide zur Saatgutbeizung und ohne Alternativprodukte müssten die Landwirte ihre Kulturen häufiger spritzen, was die Kosten deutlich in die Höhe treibe, erklärte Hambly. *agt*

DLG-Merkblatt: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) sind regelmäßig Bestandteil eines Kontraktes und damit Vertragsgrundlage. Die EHB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im deutschen Getreidehandel. Sie werden herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Getreide- und Produktenbörsen, unter Einbeziehung interessierter Wirtschaftskreise. Die Einheitsbedingungen entstanden bereits im frühen 20. Jahrhundert, zwischen den Weltkriegen. Eine bearbeitete Version der Einheitsbedingungen wurde am 1. August 1980 vorgelegt und mehrfach überarbeitet. Aktuell liegt eine Version vom 1. April 2007 vor.

Obwohl oft die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) verwendet werden, sind deren Bestimmungen, erheblich abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch, nur unzureichend bekannt – mit erheblichen Folgen.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e. V. hat ein umfangreiches Merkblatt veröffentlicht (siehe Anlage), das auf viele Detailfragen der Einheitsbedingungen eingeht.

4. Biokraftstoffe / Bioenergie

4.1. Bioethanol: Stabile Zahlen im Jahr 2016

Der Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft (BDBe) hat die Marktdaten 2016 für die Produktion von zertifiziert nachhaltigem Bioethanol für Kraftstoffanwendungen veröffentlicht. Danach ist die Produktion in Deutschland mit 738.169 t nahezu konstant hoch geblieben. Der Verbrauch stieg leicht um 0,2 % auf rund 1,2 Mio. t. Für das laufende Jahr erwartet der BDBe eine positive Entwicklung, weil die Verpflichtung der Kraftstoffunternehmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen seit dem 1.1.2017 von 3,5 auf 4,0 % angehoben worden ist.

In den in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Bioethanolwerken wurden im Jahr 2016 insgesamt 738.169 t Bioethanol aus Industrierüben, Futtergetreide sowie Reststoffen und Abfällen produziert. Damit ist die Produktion im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Etwa ein Drittel der pflanzlichen Rohstoffe wird zu Bioethanol verarbeitet, sonstige pflanzliche Inhaltsstoffe fließen in Eiweißfuttermittel aus Getreide, Kraftfutter aus Industrierüben und sonstige Produkte für die Lebens- und Futtermittelindustrie wie beispielsweise biogene Kohlensäure, Hefe und Gluten.

Im Jahr 2016 wurden rund 1,2 Mio. t Bioethanol für Kraftstoffanwendungen verbraucht. In einem stabilen Benzinmarkt ist dies ein leichter Anstieg um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. Die Kraftstoffsorte Super (E5) erreichte mit 15 Mio. t einen Marktanteil von 82,8 % und Super Plus (E5) behauptete sich mit 0,8 Mio. t bei 4,6 % Marktanteil. Der Absatz der bis zu 10 % Bioethanol enthaltenden Kraftstoffsorte Super E10 betrug 2,3 Mio. t. Dies bedeutet einen Marktanteil von 12,6 %. Im Vorjahr waren es 13,6 % gewesen.

Ottokraftstoffsorten 2015 und 2016 (in Tonnen)				
	2015	Marktanteil 2015	2016	Marktanteil 2016
Normal	1.168	< 0,1%	95	< 0,1%
Super Plus (E5)	798.434	4,4%	837.019	4,6%
Super (E5)	14.952.750	82,0%	15.098.530	82,8%
Super E10	2.473.731	13,6%	2.302.105	12,6%
Summe*	18.226.083		18.237.749	
Bioethanol in E85	5.503		entfallen	
Gesamt	18.231.583		18.237.749	

*inkl. fossiler Anteile von E85

Quelle: BAFA © BDBe; Stand: 06/17

Bioethanol in Ottokraftstoffen 2015 und 2016 (in Tonnen)			
	2015	2016	Änderung zum Vorjahr
Bioethanol in ETBE	119.225	128.761	+8,0%
Bioethanol als Beimischung	1.048.657	1.046.694	-0,2%
Bioethanol in E85	5.503	entfallen	-
Bioethanol gesamt	1.173.385	1.175.454	+0,2%
Ottokraftstoffe ohne Bioethanol (fossile Anteile)	17.058.198	17.062.295	< 0,1%
Ottokraftstoffe gesamt	18.231.583	18.237.749	< 0,1%
Anteil an Bioethanol in Ottokraftstoffen (Vol.-%)	6,10%	6,11%	

Quelle: BAFA © BDBe; Stand: 06/17

Der Absatz der Kraftstoffsorte E85 wurde im Jahr 2016 eingestellt. Aufgrund der nach dem 31.12.2015 auslaufenden steuerlichen Vergünstigung für den Anteil von Bioethanol in E85 hatten viele Tankstellenbetreiber bereits Ende 2015 die Kraftstoffsorte nicht mehr angeboten. Die deutlich gestiegene Verwendung von ETBE (Ethyl-Tertiär-Butyl-Ether) im Benzin kompensierte die Einstellung der Sorte E85 und den Rückgang des Absatzes von Super E10: In ETBE wurden 128.761 t Bioethanol eingesetzt. ETBE wird mit Bioethanol sowie aus Erdgas gewonnenem Isobuten hergestellt und wegen seiner hohen Oktanzahl dem Benzin zur Verbesserung der Klopfestigkeit des Motors zugesetzt. Die Marktdaten 2016 stehen unter <https://www.bdbe.de/daten/marktdaten-deutschland> bereit.

4.2. Biokraftstoffe: Ufop für Erhalt der Kappungsgrenze

Trotz des Rohstoffbedarfs für die Herstellung von Biokraftstoffen zeichne sich die globale Rohstoffversorgungslage an den internationalen Märkten durch eine strukturelle Überversorgung aus. Zu diesem Ergebnis kommt der von der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen (Ufop) veröffentlichte Versorgungsbericht 2016/17. Die Diskussion über die Frage des Rohstoffbedarfs und -potentials für die Biokraftstoffproduktion müsse sich an diesen Fakten orientieren, fordert die Ufop. Die Förderung von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse durch Quotenverpflichtungen habe sich längst international etabliert, wobei die Motivation für nationale gesetzliche Regelungen in Drittstaaten die strukturelle Überversorgung mit Mais, Getreide, Zuckerrohr und Pflanzenöl sei.

Biokraftstoffe waren Beitrag zur Einkommensstabilisierung

Die Ufop stellt fest, dass die Biokraftstoffpolitik damit auch zur Marktpreisstabilisierung beitrage. Der aktuell enorme Preisdruck gerade auf pflanzliche Erzeugnisse belastet global die Einkommenssituation in der Landwirtschaft. Im Umkehrschluss biete die Politik keine

Lösung an zur Verbesserung der Einkommenssituation. Die Preis- und Interventionspolitik als einkommenspolitische Steuerungsinstrumente wurden mit den Reformen zur Agrarpolitik schon vor Jahren abgeschafft.

Biokraftstoffe bzw. der Bioenergiesektor waren und sind die einzigen zusätzlichen Wertschöpfungsbereiche, die in den vergangenen 20 Jahren spürbar zur Einkommensstabilisierung beigetragen hätten. Ihre hohe Integrations- bzw. Koppelungseignung in bestehende Distributionssysteme und Anwendungen seien die Grundlage für diese Erfolgsgeschichte.

Ufop fordert Minimum an Biokraftstoffen

Deshalb fordert die Ufop, dass die nun beginnende Abstimmung im Europäischen Parlament über die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zumindest das Erreichte und damit das Investitionsvertrauen nicht in Frage stellt. Die Kappungsgrenze von 7 % für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse müsse unverändert und integriert in dem gesamten Maßnahmenpaket zur Dekarbonisierung des Verkehrs bis 2030 fortgeführt werden.

Insbesondere der Verkehrssektor stelle den jetzt notwendigen Einstieg in eine Dekarbonisierungsstrategie vor außerordentlich große Herausforderungen. Deshalb müsse das Gesamtpotenzial der Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen in der Summe und somit rohstoff- und technologieoffen im Effizienzwettbewerb ausgeschöpft werden, fordert der Verband. Die Politik müsse jetzt motivieren statt eine enttäuschte Branche zu hinterlassen. Der Verband stellt fest, dass die kritische Diskussion über markteingeführte Biokraftstoffe mit Blick auf die weitere Intensivierung der globalen Klimaschutzmaßnahmen infolge des Klimaschutzabkommens von Paris eine „Stellvertreterdebatte“ sei. Denn die kritische Debatte sehe darüber hinweg, wie groß der zukünftige Bedarf an möglichst klimaneutral erzeugten und verarbeiteten Kohlenstoff auf dem Weg für die erforderliche Dekarbonisierung aller Wertschöpfungsketten bis 2050 sei.

4.3. EEG-Novelle: Mais ersetzen kostet Einkommen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 stellt eine Herausforderung für die Biogasanlagenbetreiber dar. Bedingt durch den sogenannten Maisdeckel, der den Input von Mais in Neu- und Bestandsanlagen auf zunächst 50 % mit sinkender Tendenz in den kommenden Jahren beschränkt, müssen viele Biogasanlagenbetreiber reagieren und den Substrateinsatz anpassen. „Den Mais zu ersetzen, kostet in der Regel Einkommen“, erklärte Peter Schünemann-Plag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in einem Beitrag für das Deutsche Maiskomitee e.V. (DMK).

Die Kosten für die Substrate machen bei Standardbiogasanlagen unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern meist 40 bis 50 % der Gesamtkosten aus, so Schünemann-Plag. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist die Strommenge, die aus dem Inputmaterial gewonnen wird. Um vergleichbare Aussagen treffen zu können, seien der spezifische Gasertrag des Substrates, der Ausbeutegrad in der Anlage und der elektrische Wirkungsgrad bei der Verstromung wichtig. So liegen beispielsweise Wirtschaftsdünger in punkto Gasertrag klar hinter den nachwachsenden Rohstoffen, bei denen es aber auch deutliche Unterschiede gebe.

Für den Kostenvergleich verschiedener Inputstoffe sind außerdem der Preis frei Eintrag, die Verfahrenskostenunterschiede in der Anlage und die Kosten der Gärrestausrückführung heranzuziehen. Hinzu kommen zusätzliche Festkosten etwa für die Lagerung von Zuckerrüben in Behältern oder Lagerraum für Geflügelmist. Betrachtet man alleine die Kosten je m³ Methan, sind Geflügelfestmist und Rindergülle gefolgt von der Maissilage allen anderen Inputstoffen überlegen. Beim Blick auf die Energiedichte, die für die Verweilzeit in der Anlage maßgebend ist und eng mit dem spezifischen Gärrestanfall zusammenhängt, stellt sich das anders dar. In diesem Punkt liegen Getreide und CCM weit vorne. In Sachen Nährstoffdichte sei die Zuckerrübe der Spitzenreiter. Der Mais liefert bei alle Kriterien ein ausgewogenes Bild.

4.4. Land- und Forstwirtschaft: Bundestag beschließt Beibehaltung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe

Mit großer Erleichterung reagierte die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen (UFOP) auf den Bundestagsbeschluss, der Verlängerung der ermäßigten Agrardieselbesteuerung zuzustimmen. Damit hätten die Unternehmen der Landmaschinenindustrie die erforderliche Perspektive, weiter in Kooperation mit Forschungseinrichtungen daran zu arbeiten, auch mit Biodiesel oder Rapsölkraftstoff die höchsten emissionsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Dekarbonisierung landwirtschaftlicher Maschinen finde im Tank statt, so die UFOP. Deshalb seien Biokraftstoffe für die Landtechnik alternativlos. Die Abgeordneten folgten mit ihrer Entscheidung den Empfehlungen des federführenden Ausschusses zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes.

5. Veranstaltungen

5.1. Verbandsveranstaltungen

02.-03.09.2017	Wochenendveranstaltung, Raum Torgau (Einladungen wurden Verschickt)
04.-07.10.2017	Unternehmerreise Polen
17.-18.10.2017	Exkursion Fachausschuss Landmärkte
24./25.10.2017	LU-Exkursion nach Annaburg und Jessen
25./26.11.2017	Jahresabschlussveranstaltung Großräschen

Veranstaltungen der Burg Warberg

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen. Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>.

Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

Weitere Veranstaltungen

- 14. – 17.09.2017 Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow
- 14. – 18.11.2017 Agritechnica Hannover

Mit freundlichen Grüßen



H.-Jochen Conrad
Geschäftsführer

Anlage zur Info

- DLG-Merkblatt: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

DLG-Merkblatt 421

Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Fragen & Antworten für Landwirte



DLG-Merkblatt 421

Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Fragen & Antworten für Landwirte

Autoren

- Götz Gärtner, Rechtsanwaltskanzlei Henties und Kollegen, Helmstedt
- Ingo Glas, Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger Glas und Partner mbB, Rostock
- Steffen Küchler, Küchler Rechtsanwaltsbüro, Berlin
- Ausschuss für Agrar- und Steuerrecht

Alle Informationen und Hinweise ohne jede Gewähr und Haftung

Herausgeber:

DLG e.V.
Fachzentrum Landwirtschaft
Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

1. Auflage, Stand: 1/2017

© 2017

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder – auch für den Zweck der Unterrichtsgestaltung – nur nach vorheriger Genehmigung durch DLG e.V., Servicebereich Marketing, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 24788-209, M.Biallowons@DLG.org

Inhalt

1. Einführung	4
1.1 Was sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EHB)?	4
1.2 Was kann dieses Merkblatt leisten, was nicht?	5
2. Wann bin ich von den Einheitsbedingungen betroffen?	5
3. Was habe ich beim Kontraktabschluss zu beachten?	5
4. Was habe ich bis zur Ernte zu berücksichtigen?	8
5. Was habe ich in der Ernte zu beachten?	9
6. Was habe ich nach der Ernte zu beachten?	10
7. Was passiert bei Streit?	11
8. Erlöschen und Verjährung	12
9. Stichwortverzeichnis	13

1. Einführung

Dieses Merkblatt richtet sich hauptsächlich an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe. Das am häufigsten im Getreidehandel angewandte Regelwerk sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Um typische Fehler mit zum Teil gravierenden finanziellen Auswirkungen zu vermeiden, soll dem Landwirt mit diesem Merkblatt eine praktische Hilfestellung bei der richtigen Anwendung gegeben werden.

1.1 Was sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EHB)?

Die Einheitsbedingungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzusehen. Bei den Einheitsbedingungen handelt es sich also weder um ein Gesetz noch um einen Handelsbrauch. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil dadurch klar wird, wann überhaupt diese Regeln gelten: Nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind! Sie gelten daher nicht „automatisch“.

Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel der Deutschen Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereine) werden seit über 90 Jahren im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Futter- und Düngemitteln verwendet. Sie waren ursprünglich konzipiert als allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Händler untereinander, weshalb Landhändler oftmals die Einheitsbedingungen modifiziert in ihren Kontrakten mit den Landwirten verwenden.

Die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel weichen z.T. erheblich von den sonst geltenden gesetzlichen Regelungen ab. Beispielhaft sind die Regeln zur Verjährung und Fristsetzung zu nennen, welche die sonst vom Gesetz vorgegebenen Zeitabschnitte teils drastisch verkürzen (teils von Wochen auf Stunden!). Streitigkeiten werden von den Schiedsgerichten der deutschen Getreide- und Produktenbörsen entschieden, und nicht von den staatlichen Gerichten. Die aktuelle Fassung der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel datiert vom 01.04.2007.

Der Anwendungsbereich der Einheitsbedingungen erstreckt sich auf:

- a) Geschäfte mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten
- b) Geschäfte mit Futter- und Düngemittel
- c) Geschäfte, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung der oben genannten Güter zusammenhängen
- d) Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte.

Mit den EHB sind z.B. erfasst: Geschäfte mit

- Getreide und Ölsaaten
- Maissilage
- Stroh
- Gülle
- Gärsubstrate sowie
- Einlagerungsverträge

1.2 Was kann dieses Merkblatt leisten, was nicht?

Das Merkblatt kann und will eine juristische Beratung des Einzelfalles nicht leisten. Es soll vielmehr anhand von praxisrelevanten Fallbeispielen Denkanstöße geben und das Problembewusstsein fördern und so zur Streitvermeidung zwischen den Handelspartnern beitragen. In der Praxis werden die EHB teils abgewandelt, so dass dann abweichende Lösungsansätze gelten können. Aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten, welche den Rahmen dieses Merkblattes sprengen würden, gehen die unten genannten Beispiele jedoch von einer unveränderten Anwendung der EHB aus.

2. Wann bin ich von den Einheitsbedingungen betroffen?

Die EHB gelten nicht automatisch! Es bedarf einer Einbeziehung in den Vertrag. Die EHB gelten bei einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Beispiel: „Für diesen Kontrakt gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“

Die EHB können jedoch auch Vertragsinhalt werden durch Inbezugnahme von AGB, in denen die EHB enthalten oder zugrunde gelegt sind.

1. Beispiel: Für diesen Kontrakt gelten unsere AGB, die auf der Rückseite des Kontrakts abgedruckt sind.
2. Beispiel: Für diesen Kontrakt gelten unsere AGB, die auf unserer Internetseite www.xxxxx.de einsehbar sind und zum Download bereit stehen.
3. Beispiel: Für den Ankauf von Getreide und Ölsaaten gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

3. Was habe ich beim Kontraktabschluss zu beachten?

Beispielfall 1:

- **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler schickt an den Landwirt einen Verkaufskontrakt mit Verweis auf die EHB, der folgenden Passus enthält:

Besondere Vereinbarungen:

Beiliegende Kopie bitten wir unterschrieben mit Firmenstempel an uns zurückzusenden

Der Landwirt unternimmt nichts.

- **Frage des Landwirtes:** Bin ich an den Kontrakt gebunden?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB
- **Antwort:**
Nein. Der Landhändler hat dem Landwirt mit dem Kontrakt lediglich ein Angebot unterbreitet. Erst mit Unterzeichnung durch den Landwirt wird ein wirksamer Kontrakt vereinbart. Etwas anderes kann gelten, wenn im Telefonat die Konditionen bereits fest vereinbart wurden und der Verkaufskontrakt unter Bezugnahme auf das Telefonat und eine Klarstellung durch den Landhändler überreicht wird, dass die fehlende Unterschrift die Wirksamkeit des Geschäfts und der aufgeführten Bedingungen in dem Kontrakt nicht berühren würde.

Beispielfall 2:• **Fallabwandlung zu Fallbeispiel 1:**

Unterhalb des Kontrakttextes der Bestätigung ist Platz für eine Unterschrift des Verkäufers ohne ausdrückliche Bestätigung wie z.B. „Anerkannt“ oder „Einverstanden“. Weiter heißt es in dem Kontrakt: Dieser Kontrakt gilt als anerkannt und allein maßgeblich, wenn nicht unverzüglich widersprochen wird.

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB• **Antwort:**

Es liegt ein wirksamer Kontrakt vor, da die Zusendung des Vertrages durch den Landhändler ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstellt. Die fehlende Unterschrift schadet nicht.

Beispielfall 3:• **Fallabwandlung zu Fallbeispiel 1:**

Der Landhändler übersendet dem Landwirt ein als Schlussschein bezeichnetes Schreiben. Im Schlussschein wird einleitend erklärt: Hiermit bestätigen wir den Abschluss des folgenden Kaufvertrages mit Ihnen. Das Anschreiben zu dem Schlussschein enthält die Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars.

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB• **Antwort:**

Dieser Fall ist umstritten, wurde vom OLG Hamburg aber letztendlich so entschieden, dass kein Kontrakt zustande kam.

Schiedsgericht und Oberschiedsgericht vom Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. waren der Auffassung, dass ein wirksames kaufmännisches Bestätigungsschreiben vorliegt, da auch für den Empfänger erkennbar wäre, dass der Absender lediglich einen Beweis für den Zugang des Schlussschreibens erhalten wollte. Das Oberlandesgericht Hamburg widersprach dem mit der Begründung, dass die äußere Aufmachung mit zwei Unterschriftsfeldern dafür spreche, dass das Schreiben selbst originäre Vertragsurkunde werden sollte und bis zur Unterschrift des Vertragspartners nur als ein Angebot zu verstehen sei. Als weiteres Indiz sah es das OLG an, dass in dem Bestätigungsschreiben nicht ausdrücklich auf die vorherigen Verhandlungen Bezug genommen wurde.

Praxishinweis:

Es empfiehlt sich daher für den Landwirt, einem Vertrag/Schlussschein eines Händlers sofort nach dessen Erhalt schriftlich zu widersprechen oder anzunehmen. Eine unsichere Vertragslage mit entsprechenden Kostenrisiken wird so vermieden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang des Widerspruchs oder der Bestätigung im Bestreitensfall auch nachgewiesen werden kann.

Beispielfall 4

• **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler faxt dem Landwirt eine Kontraktbestätigung, welche eine Unterschrift vorsieht, aber nicht von ihm unterzeichnet ist. Der Landwirt unterzeichnet und faxt die Bestätigung unverändert zurück.

• **Frage des Landwirts:** Liegt ein wirksamer Kontrakt vor?

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB

- **Antwort:**

Ob ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben auch ohne Unterschrift rechtswirksam ist, ist höchst-richterlich noch nicht entschieden. Indem der Landwirt jedoch das Bestätigungsschreiben unterzeichnet an den Landhändler zurückgefaxt hat, ist von einem wirksamen Kontrakt auszugehen, sofern wiederum der Landhändler nicht selbst sofort nach Erhalt des Rückfaxes widerspricht.

Beispielfall 5:

- **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler faxt dem Landwirt eine ordnungsgemäß unterzeichnete Kontraktbestätigung. Der Landwirt unterzeichnet und faxt zurück, nachdem er erhebliche Änderungen im Kontrakt vorgenommen hat, welche nicht Gegenstand der telefonischen Verhandlungen waren. Der Landhändler reagiert nicht mehr.
- **Frage des Landwirts:** Liegt ein wirksamer Kontrakt vor?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB
- **Antwort:**
Nein. Das Rückfax des Landwirts stellt ein neues Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, welches vom Landhändler ausdrücklich angenommen werden muss. Schweigen genügt nicht.

Praxishinweis:

Ist unklar oder umstritten, was genau vereinbart wurde, kann den Landwirt die Pflicht treffen, dies zu klären. Er muss dazu womöglich selbst eine Frist nach § 3 EHB von nur einem Geschäftstag stellen, wenn er meint, dass der Kontrakt gilt, um z.B. Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Erfolgt keine fernschriftliche Bestätigung, können Schadenersatzansprüche nach § 19 EHB geltend gemacht werden.

Beispielfall 6:

- **Fall:** Es wird eine Probe von bereits geerntetem Getreide genommen, auf Grundlage derer Landwirt und Landhändler einen Verkaufskontrakt abschließen. Der Landhändler rügt nach Lieferung Qualitätsabweichungen.
- **Frage des Landwirts:** Ist die gezogene Probe hinsichtlich der Qualität für mich bindend?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 27, 31 EHB
- **Antwort:**
Hier liegt ein Kaufvertrag nach Muster vor. Das Muster ist für die Qualitätsbestimmung nach § 27 Nr. 1 EHB maßgebend. Erreicht das sodann gelieferte Getreide nicht diese Qualität, ist der Landhändler nach § 31 EHB berechtigt, lediglich den Minderwert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den zwischen den Parteien im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen. Fehlen derartige Abmachungen, entscheidet das Schiedsgericht. Es ist also empfehlenswert, bereits bei Vertragsschluss entsprechende Regelungen mit aufzunehmen.

4. Was habe ich bis zur Ernte zu berücksichtigen?

Beispielsfall 7:

- **Fall:** Der Landwirt hat einen Minderertrag. Er beruft sich auf höhere Gewalt in Form von Hagel
 - Übermäßige Regenfälle, welche ein Abernten verhindern
 - Trockenheit
 - starker Frost

- **Frage des Landwirts:** Bin ich zur Lieferung verpflichtet?

- **Relevante Norm in den EHB:** § 20 EHB

- **Antwort:**

Der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil ist nach § 20 Nr. 1 EHB aufgehoben, wenn der Landwirt nach Abschluss des Vertrages an dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Gründe verhindert ist. Dabei ist zu beachten, dass der Landwirt den Landhändler unverzüglich von diesem Ereignis in Kenntnis setzt, anderenfalls kann er sich nicht mehr auf höhere Gewalt berufen. Außerdem ist der Landwirt verpflichtet, auf Verlangen des Landhändlers den entsprechenden Nachweis zu dem von ihm behaupteten Erfüllungshindernis zu erbringen.

Landwirte und landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe können sich in aller Regel nicht mit Erfolg auf höhere Gewalt nach § 20 EHB berufen, wenn sie aufgrund witterungsbedingter Umstände die vereinbarten Lieferungen nicht oder nicht vollständig oder nicht in der geforderten Qualität erbringen können. Landwirte schließen oft Monate vor der Ernte mit Landhändlern Lieferkontrakte ab. Gegenstand dieser Lieferkontrakte sind fast ausnahmslos Gattungsschulden ohne Beschränkung auf bestimmte Herkunftsgebiete. Der Landwirt wird daher von seiner Lieferverpflichtung nach § 243 BGB erst dann befreit, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist. Das bedeutet, dass der Landwirt dennoch liefern muss, auch wenn er gar keine oder nur eine geringere Menge erntet. Also oft teuer zukaufen, oder Schadenersatz leisten. Die sowohl von Schiedsgerichten als auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit vertretene Rechtsauffassung beruht nicht zuletzt auch auf dem Umstand, dass der Landwirt bei Vertragsabschluss eine Ware verkauft, die er noch nicht besitzt. Für eine Risikoverlagerung auf den Landhändler besteht danach kein Raum, da auch der Landhändler selbst gegenüber seinen Vertragspartnern (Mühlen) die eingegangenen Lieferverpflichtungen einhalten muss. In aller Regel ist es dem Landhändler auch nicht möglich, gegenüber seinen Abnehmern einen so genannten Selbstlieferungsvorbehalt zu vereinbaren, da die Abnehmer mit einer derartigen Liefereinschränkung nicht einverstanden sind.

Praxishinweis:

Landhändler sind oftmals bereit, im Einkaufskontrakt die Lieferung von unterschiedlichen Qualitäten mit gestaffelten Preisen zu vereinbaren. Der Landwirt trägt dann nicht das Risiko einer Lieferverpflichtung von Qualitäten, die er nicht erfüllen kann. Bei einem Totalverlust, der nicht auf höhere Gewalt im Sinne von § 20 EHB beruht, verbleibt es jedoch bei der Erfüllungsverpflichtung gegenüber dem Landhändler. Dieses Risiko kann der Landwirt, sofern keine Versicherung eintritt, dadurch minimieren, dass er nur einen Anteil der prognostizierten Ernte vor der Ernte verkauft.

5. Was habe ich in der Ernte zu beachten?

Beispielsfall 8:

- **Fall:** Der Landwirt lässt auf seinem Hof eine Probenahme des Zuges vornehmen, bevor er die Ware zum Landhändler fährt. Die Ablieferung des Getreides schuldet er nach dem Kontrakt frei Haus beim Landhändler. Der Landhändler nimmt eine Abrechnung auf Grundlage einer eigenen Probenahme ohne Beteiligung des Landwirts vor.
- **Frage des Landwirts:** Kann ich mich auf das Ergebnis meiner Probenahme berufen?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 34 EHB in den EHB i.V.m. Probenahmebestimmungen gem. Anhang II und III
- **Antwort:**
Nein. Die Probenahme obliegt dem Landhändler als Käufer und hat am Erfüllungsort gemäß § 34 Nr. 1 EHB zu erfolgen. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probeentnahme anwesend zu sein. Die Probenahme hat durch fachkundige Probennehmer zu erfolgen nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen gemäß § 34 Nr. 2 und Nr. 5 EHB. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Schiedsgerichten genau geprüft. Häufige Fehler bei der Probenahme sind die Verwendung nicht zulässiger Behälter, eine nicht korrekte Siegelung oder Verplombung sowie die Vornahme der Probenahme abweichend vom vorgeschriebenen Erfüllungsort.

Praxishinweis:

Es empfiehlt sich, bei der Probenahme durch den Landhändler anwesend zu sein und die Teilnahme rechtzeitig dem Landhändler gegenüber zu erklären. Mit der Anwesenheit kann der Landwirt auf die Einhaltung der Probenahmebestimmungen hinwirken und gegebenenfalls zusätzliche Proben ziehen lassen. Es ist zu empfehlen, deshalb Probenahmen nur durch einen nachweislich (d.h. durch entsprechende schriftliche Bestätigungen geschulte) fachkundigen Mitarbeiter durchführen zu lassen. Der Probennehmer hat die Proben mindestens 6 Monate aufzubewahren. Der Landwirt kann dem Probennehmer jedoch eine anderweitige Anweisung erteilen, welche insbesondere dann sinnvoll ist, wenn nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist der Kontrakt vollständig zu seiner Zufriedenheit abgewickelt wurde.

Beispielsfall 9:

- **Fall:** Der Landwirt schließt mit dem Landhändler einen Verkaufskontrakt über Getreide frachtfrei ab. Der Landhändler holt das Getreide mit seinen LKWs vom Hof des Landwirts ab. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer am Lager des Händlers vorgenommenen Gewichtsfeststellung.
- **Frage des Landwirts:** Muss ich die Gewichtsfeststellung akzeptieren?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 23 EHB
- **Antwort:**
Ja. Nach § 23 Nr. 1 EHB ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Erfolgt, wie im Beispielsfall, jedoch keine Wiegung auf dem Hof des Landwirts, ist das am Empfangsort festgestellte Gewicht maßgebend.

Beispielfall 10:

- **Fall:** Der Landwirt liefert auf Grundlage eines Kontrakts Getreide an den Landhändler. Dieser nimmt die Ware unter Berufung auf Qualitätsmängel nicht an (in der Praxis auch „Stoßen“ genannt).
- **Frage des Landwirts:** Muss ich das Vorgehen des Landhändlers akzeptieren?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 31,32, 36 EHB
- **Antwort:**
Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen (zum Beispiel Besatz, Feuchtigkeit, Inhaltsstoffe) ist der Landhändler zwar zur Beanstandung berechtigt. Die Beanstandung entbindet ihn jedoch nicht, gemäß § 36 Nr. 7 EHB die Ware entgegenzunehmen und vertragsgemäß zu bezahlen. Bei Qualitätsmängeln kann er die Abnahme der Ware nach § 32 Nr. 1 EHB sogar verweigern, wenn gesetzlich festgelegte absolute Höchstgehalte in der gelieferten Ware überschritten werden.

Beispielfall 11:

- **Fall:** Der Landwirt verkauft an den Landhändler Getreide frachtfrei von seinem Hof. Der Landhändler holt das Getreide sukzessive mit seinen LKWs ab. Der Landwirt stellt fest, dass in der Abrechnung ein Zug fehlt.
- **Frage des Landwirts:** Bekomme ich für den Zug eine Vergütung? Oder muss ich nachliefern?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 14,15 EHB
- **Antwort:**
Erfüllungsort für die Lieferung des Getreides ist nach § 14 Nr. 1 EHB der Hof des Landwirts. Der Landwirt hat nach § 15 Nr. 2 als Verkäufer die Frachtkosten zu tragen. Der Landhändler trägt dagegen die Transportgefahr, weshalb er für den Verlust des Zuges aufkommen und diesen dem Landwirt vergüten muss. Der Landwirt muss allerdings nachweisen, dass der nicht abgerechnete Lkw auf seinem Hof beladen wurde. Gelingt ihm der Nachweis nicht, kann er seinen Vergütungsanspruch nicht durchsetzen und muss nachliefern.

Praxishinweis:

Oftmals gelingt dem Landwirt der Nachweis nicht, dass Ware von seinem Hof tatsächlich abgeholt worden ist. Es ist daher dringend zu empfehlen, jede einzelne Auslieferung exakt zu dokumentieren und sich zu jedem Zug vom Lkw-Fahrer eine Empfangsbestätigung quittieren zu lassen.

6. Was habe ich nach der Ernte zu beachten?**Beispielfall 12:**

- **Fall:** Der Landhändler nimmt gegenüber dem Landwirt trotz kontraktgemäßer Ablieferung der Ernte weder eine Abrechnung vor noch zahlt er den vereinbarten Kaufpreis.
- **Frage des Landwirts:** Muss ich auf eine Abrechnung und Gutschrift des Landhändlers warten?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 39, 40 EHB
- **Antwort:**
Nein. Der Landhändler ist nach § 39 Nr. 1 EHB verpflichtet, sofern die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, den Kaufpreis gegen Rechnung mit Duplikatsfrachtbrief, Originalladeschein, Emp-

fangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Geschäftstages nach Rechnungseingang beim Käufer abgehend zu zahlen. Der Landwirt ist daher berechtigt, dem Landhändler eine eigene Rechnung mit den vorgenannten Belegen über die Lieferung zu stellen. Zahlt der Landhändler dann nicht binnen eines Geschäftstages nach Erhalt von Rechnung und Belegen, gerät er nach § 40 Nr. 1 EHB in Verzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug kann der Landwirt nach Setzung einer Nachfrist gemäß § 18 Nr. 4 EHB Zahlungsklage erheben und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

Beispielfall 13:

- **Fall:** Der Landwirt liefert an den Landhändler kontraktgemäß Getreide. Der Landhändler wird insolvent, noch bevor die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erfolgt. Eine Quote im Insolvenzverfahren wird nicht erwartet.

- **Frage des Landwirts:** Bekomme ich trotzdem mein Geld für das abgelieferte Getreide?

- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 41,42 EHB

- **Antwort:**

Hier kommt es darauf an, wo sich das Getreide befindet, und wie die Bezahlung innerhalb der Lieferkette verlief. Zunächst ist nach §§ 41, 42 EHB davon auszugehen, dass der Landwirt einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat. Hierzu gehört, dass er einerseits der Weitergabe seiner Ware an Dritte zugestimmt hat, sowie einer Empfangnahme von Geldern dafür durch den Landhändler. Wurde also einerseits die Ware schon vom Landhändler weitergegeben, und hat der Landhändler auch schon die Vergütung dafür kassiert, ohne sie an den Landwirt aber weitergeleitet zu haben, so hat der Landwirt nur eine Forderung zur Insolvenztabelle. Kann er jedoch den Handelspartner des Landhändlers ermitteln, und hat dieser noch nicht an den Landhändler gezahlt, ist womöglich noch eine Zahlung an den Landwirt erreichbar.

7. Was passiert bei Streit?

Streitigkeiten werden nach § 1 EHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Im Getreidehandel sind Schiedsgerichte beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. in Hamburg, der Mitteldeutschen Produktenbörse e.V. und der Südwestdeutschen Warenbörsen e.V. eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Trägerverein gestellt wird und 2 Beisitzern. Jede Seite hat das Recht, einen Beisitzer zu benennen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung. Eine Klageerhebung vor den staatlichen Gerichten, dem sogenannten ordentlichen Rechtsweg, ist nur ausnahmsweise möglich. So kann der Gläubiger Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, die bis zur Klageerhebung ohne Einwand geblieben sind, auch vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 1 Nr. 2 EHB einklagen. Welches Schiedsgericht zuständig ist, richtet sich nach § 1 Nr. 3 EHB.

8. Erlöschen und Verjährung

Beispielsfall 14:

- **Fall:** Landwirt und Landhandel haben einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach sich der Landhändler verpflichtet hat, das gekaufte Getreide bis zum 15.09.2014 abzunehmen. Der Kaufvertrag wird jedoch bis Dezember 2014 nicht vollzogen. Im Januar 2015 forderte der Landhändler den Landwirt zur Lieferung auf.
- **Frage des Landwirts:** Besteht eine Lieferverpflichtung?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 49 EHB
- **Antwort:**
Nein. Eine Besonderheit der Einheitsbedingungen stellt die Regelung nach § 49 Nr. 1 EHB dar, wonach ein Vertrag von selbst erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit einer schriftlichen Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt. Der Vertrag erlischt auch dann ohne gegenseitige Vergütung, wenn der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch macht (§ 49 Nr. 2 EHB).

Beispielsfall 15:

- **Fall:** Landwirt und Landhändler schließen einen Verkaufskontakt ab, wonach sich der Landwirt zur Lieferung von Getreide aus der Ernte 2014 bis zum 15.09.2014 verpflichtet. Die Lieferung erfolgt im August 2014. Der Landhändler macht gegenüber dem Landwirt Qualitätsmängel geltend, womit der Landwirt nicht einverstanden ist. Der Landwirt fordert vergeblich eine Nachzahlung, zuletzt mit Schreiben vom 02.10.2015 unter Klageandrohung. Der Landhändler beruft sich auf Verjährung.
- **Frage des Landwirts:** Zu Recht?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 49 Nr. 3 EHB
- **Antwort:**
Der Anspruch des Landwirts ist verjährt. In Abweichung der regelmäßigen Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht von 3 Jahren verjähren nach den Einheitsbedingungen alle Ansprüche aus Verträgen spätestens in einem Jahr, wobei die Verjährung mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Erfüllungsfrist endet (§ 49 Nr. 3 EHB). Die einjährige Verjährungsfrist begann am 01.10.2014 zu laufen. Mit Ablauf des 30.09.2015 trat Verjährung ein. Der Landwirt hätte spätestens am 30.09.2015 Klage vor dem Schiedsgericht erheben müssen, um den Verjährungseintritt zu verhindern.

Praxishinweis:

Die Einheitsbedingungen enthalten in zahlreichen Regelungen Fristen, welche unbedingt einzuhalten sind, da anderenfalls Rechtsverluste und damit einhergehend finanzielle Verluste drohen. Dem Landwirt ist daher zu empfehlen, in seinem Kalender die einzuhaltenden Fristen zu notieren und eine Kontrolle sicherzustellen.

9. Stichwortverzeichnis

- **Abrufserklärung (§ 12 EHB)**

Ähnlich wie die Verladeverfügung, jedoch mit dem Unterschied, dass beim Verkauf auf Abruf der Käufer entscheiden kann, wann in dem vereinbarten Abrufszeitraum er die Ware abrufen will.

- **Bestätigungsschreiben/Vermittlerschlussscheine (§ 2 EHB)**

Es handelt sich dabei um ein förmliches Schreiben, in dem die wesentlichen Inhalte eines Vertragsabschlusses mitgeteilt werden. Bei einem Bestätigungsschreiben ist dazu insbesondere erforderlich, dass Bezug genommen wird auf den eigentlichen Vertragsabschluss (z.B. ein Telefonat oder ähnliches).

- **circa (§ 25 Nr. 1 EHB)**

Damit ist das Recht verbunden, bis zu 5% mehr oder weniger zu liefern bzw. abzuholen.

- **Deckungsgeschäft (Anhang I der EHB)**

Darunter versteht man den Kauf oder Verkauf von Ware aufgrund der unberechtigten Nichterfüllung eines Kontrakts durch den Vertragspartner. Beispiel: Ein Landwirt liefert unberechtigt seine Ware nicht, der Landhändler kauft dann die Ware von einem anderen und stellt die Kosten dafür sowie evtl. Unterschiedsbeträge in Rechnung.

- **Eigentumsvorbehalt (§ 42 EHB)**

- **einfacher Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich vor, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum verbleibt.

Praxishinweis:

Relevant ist ein Eigentumsvorbehalt nur dann, wenn man seine Ware weggibt (z.B. in ein Lager des Landhändlers), ohne die vollständige Bezahlung erhalten zu haben.

Besitz, d.h. wer die Ware derzeit tatsächlich hat, und Eigentum, d.h. wer uneingeschränkt darüber bestimmen darf, werden also unterschiedlich behandelt, weil man das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung weggeben will. Ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verliert man sein Eigentum jedoch mit der Übergabe an den Käufer!

Ein Eigentumsvorbehalt schützt meist auch nur dann, wenn der Käufer die Ware separiert hat, d.h. wenn diese zweifelsfrei von anderer Ware getrennt wird. Das ist allerdings in der Praxis kaum zu leisten.

Der einfache Eigentumsvorbehalt ist deshalb regelmäßig kein wirksames Sicherungsmittel.

- **verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Der Käufer darf hier die Ware und sogar das Eigentum an Dritte weitergeben. Umgekehrt soll das Interesse des Verkäufers daran, sein Geld zu erhalten, dadurch gewahrt werden, dass die Bezahlung des Dritten an den Verkäufer abgetreten wird. Der ursprüngliche Käufer erhält aber das Recht, das Geld für den Landwirt einzuziehen, und soll es ihm dann weiterleiten.

Praxishinweis:

In der Praxis ist auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt keine wirksame Absicherung gegen den Verlust der Ware ohne Bezahlung, insbesondere im Insolvenzfall. Es ist bereits schwierig, Ihrer Ware nach Weitergabe überhaupt wieder zu finden und zu separieren. Zudem kann das Eigentum sogar auf einen Dritten, der an den ursprünglichen Käufer bezahlt hat, verloren gegangen sein, und durch die Insolvenz des ursprünglichen Käufers vor Weiterleitung des Geldes nur eine Forderung auf Bezahlung zur Tabelle, also zu einer meist unter 10% liegenden Teilquote des vereinbarten Kaufpreises, bestehen.

- **Erlöschen und Verjährung (§ 49 EHB)**

Der Kontrakt erlischt von selbst binnen einer Frist von drei Monaten, wenn er nicht rechtzeitig erfüllt wird, oder eine Mahnung erfolgt. Unabhängig davon verjähren Ansprüche aus dem Kontrakt in einem Jahr. In beiden Fällen kann man also nach Ablauf der Frist keine Rechte mehr geltend machen.

- **franko (§ 16 EHB)**

Wird „franko“ vor einen Bestimmungsort gesetzt, so ist nach diesem Kontrakt die Gewichtsbestimmung an diesem Ort bindend.

- **Gattungsschuld (§ 243 BGB)**

Dadurch wird übertragen auf einen Getreidekontrakt, bei dem der Landwirt eine Lieferverpflichtung hat, festgelegt, dass der Landwirt „von mittlerer Art und Güte“ zu liefern hat. Solange es also noch z. B. „A-Weizen, Erntejahr 2016“ (wenn z. B. so im Kontrakt vereinbart) gibt, wird der Landwirt trotz eines möglichen Untergangs seiner Ernte nicht von seiner Lieferverpflichtung frei, sondern muss sich den A-Weizen anderweitig besorgen, um liefern zu können.

- **Geschäftstag (§ 45 EHB)**

Praxishinweis:

Der Geschäftstag läuft nach den Einheitsbedingungen nur bis 15 Uhr! Alle Eingänge danach gelten für den nächsten Tag, so dass hier die Gefahr von Fristversäumnis besteht, obwohl man am richtigen Kalendertag versandt hat.

- **Ladeverfügung (§ 7 EHB)**

Es handelt sich um eine Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer die Einzelheiten zur Verladung und Lieferung der Ware mitzuteilen. Erfolgt eine Verladeverfügung nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer sich unter Maßgabe der §§ 18, 19 EHB auch vom Vertrag lösen.

- **Lagerware (§§ 13, 18 Nr. 9 EHB)**

Zum einen gehen Kosten, die auf nicht abgeholte Lagerware entfallen, zulasten des Käufers. Zum anderen ist der Verkauf von Lagerware eine der Ausnahmen, bei denen man z. B. vom Vertrag zurücktreten kann, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen (§ 19 Nr. 9a EHB).

- **Nachfrist**

Bestimmte Rechte, die bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch eine Seite entstehen können, bedürfen vorher in den meisten Fällen der Setzung einer Nachfrist. Dazu gehören die Forderung von Schadenersatz, der Rücktritt vom Vertrag sowie ein Deckungsgeschäft.

- **Probenahme (Anhang II und III der EHB)**

Die Probenahme ist einer der wichtigsten Vorgänge im Getreidehandel. Nicht selten hängt davon auch die Entscheidung von Streitfragen ab. Die Anhänge der EHB regeln sehr umfangreich, wie, wieviele, wo und von wem Proben zu nehmen und zu verwahren sind. Es gilt meist, eine nach diesen Vorgaben taugliche, aber auch im Alltag praktikable Vorgehensweise für den eigenen Betrieb zu finden.

- **Schriftlich/Fernschriftlich (§ 46 EHB)**

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben ist hier auch z. B. ein Telefax oder eine E-Mail als „schriftlich“ anerkannt.

- **Schiedsgericht**

Siehe oben unter G.

- **vorrätig, greifbar, loco (§ 6 Nr. 4 EHB)**

Darunter versteht man Ware, die zum Vertragsabschluss bereits vorhanden und auch sofort lieferbar ist. Ein Verkauf von noch zu erzeugender Ware ist danach nicht möglich.

- **Ware eines bestimmten Erzeugergebiets, Erntejahres oder einer Getreidesorte (§ 29 EHB)**

Ist dies vereinbart, so kann bei Abweichungen der Käufer vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz fordern, abweichende Lieferungen muss er nicht annehmen, selbst wenn die Ware völlig gesund ist.

Weitere DLG-Merkblätter zum Thema Betriebsführung

- DLG-Merkblatt 412
**Nutzung der Buchhaltung
zur optimalen Betriebsführung**
- DLG-Merkblatt 411
**Milchpreisabsicherung
an der Warenterminbörse**
- DLG-Merkblatt 402
**Betriebsübertragung im Wege
vorweggenommener Erbfolge**
- DLG-Merkblatt 394
**Sachversicherungen
in der Landwirtschaft**
- DLG-Merkblatt 393
Rating in der Landwirtschaft
- DLG-Merkblatt 369
Nachhaltiger Ackerbau
- DLG-Merkblatt 366
**Dokumentenmanagement
in der Landwirtschaft**



Download unter www.DLG.org/Merkblaetter



DLG e.V.
Mitgliederservice
Eschborner Landstraße 122 • 60489 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel. +49 69 24788-205 • Fax +49 69 24788-124
Info@DLG.org • www.DLG.org